#### Vereinbarung

zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe des Landes Brandenburg

zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Umsetzung des verpflichtend durchzuführenden Teilhabeplanverfahrens für Leistungen nach den §§ 57, 58 SGB IX (Leistungen im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich / Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gemäß §§ 219 ff. SGB IX und bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX) durch die oben genannten Rehabilitationsträger.

#### 1.1 Geltungsbereich für das Land Brandenburg

Die Vereinbarung gilt für den jeweiligen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe des Landes Brandenburg, der diese Vereinbarung unterzeichnet.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) hat ausschließlich eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung dieser Vereinbarung, das betrifft insbesondere die Regelungen unter 5. Ziffer 1. Das MASGF kann das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) hierbei einbeziehen bzw. seine Aufgaben an das LASV übertragen.

#### 2. Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarungspartner ist es, für die Verwaltungs- und Kommunikationsprozesse im Rahmen der Durchführung des Teilhabeplanverfahrens einheitliche und verbindliche Kriterien und Standards festzulegen, um für die Leistungsberechtigten die erforderlichen Leistungen personenzentriert, nahtlos und wie aus einer Hand zu erbringen.

#### 3. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsvorschriften zum leistenden Rehabilitationsträger sowie zur Durchführung des Teilhabeplanverfahrens sind im Kapitel 4 des Teil 1 des SGB IX (§§ 14 ff. SGB IX) enthalten. Von besonderer Bedeutung sind dabei

- § 14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger
- § 15 SGB IX Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern
- § 19 SGB IX Teilhabeplan § 20 SGB IX Teilhabeplankonferenz
- § 21 SGB IX Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren (nur für den Träger der Eingliederungshilfe).

Die wesentlichen Rechtsvorschriften zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) im Kontext dieser Vereinbarung enthalten die §§ 56 bis 58 sowie §§ 60, 62, 63 und 219 ff. SGB IX in Verbindung mit der Werkstättenverordnung (WVO).

Für den Träger der Eingliederungshilfe (EGHT) sind darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung das 18. Kapitel SGB XII (vom 1.1.2018 bis 31.12.2019) und ab 1.1.2020 das Kapitel 7 des Teil 2 SGB IX (Gesamtplanung).

#### 4. Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren

Die Verantwortung für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens liegt beim leistenden Rehabilitationsträger (§ 19 Absatz 1 SGB IX).

Für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich ist dies in der Regel die Agentur für Arbeit gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 1 SGB IX, soweit nicht einer der in Nr. 2 - 4 genannten Träger zuständig ist (Träger der Unfallversicherung, Rentenversicherung, Kriegsopferfürsorge).

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens obliegt dem EGHT, wenn bei Antragstellung parallel Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) geleistet und weiterhin laufend erbracht werden.

Im Übrigen gilt § 119 Absatz 3 Satz 2 SGB IX: "Ist der Träger der Eingliederungshilfe nicht Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er nach § 19 Absatz 5 den Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen." <sup>1</sup>

Wird dies durch den EGHT verneint, geht die Verantwortung für den Teilhabeplan und dessen Fortschreibung erst mit Übernahme in den Arbeitsbereich an den EGHT über (frühestens mit dem Bescheid des EGHT / spätestens mit Ende des Berufsbildungsbereiches).

Der EGHT führt das Verfahren spätestens ab Beginn des Arbeitsbereiches der WfbM / bei einem anderen Leistungsanbieter als Teilhabeplanverfahren fort oder als Gesamtplanverfahren weiter.

Der künftige Leistungserbringer kann in das Verfahren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten einbezogen werden.

Die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens kann als Umlaufverfahren zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern stattfinden. Die Leistungsberechtigten sind gemäß § 19 Absatz 1 SGB IX angemessen zu beteiligen.

Das Teilhabeplanverfahren ist auch für Bestandsfälle anzuwenden.

#### 4.1 Teilhabeplan

Zeitpunkte für die Erstellung des Teilhabeplans bzw. für dessen Fortschreibung

- Erstellung des Teilhabeplans vor Aufnahme in das Eingangsverfahren
- Fortschreibung des Teilhabeplans
  - > vor Abschluss des Eingangsverfahrens
  - > vor Beendigung des 1. Jahres im Berufsbildungsbereich
  - > rechtzeitig vor Abschluss des Berufsbildungsbereichs
  - ggf. bei weiteren Anlässen (z. B. bei einem Wechsel oder Abbruch der Maßnahme)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> bis zum 31.12.2019 gilt § 143 Absatz 3 Satz 2 SGB XII

#### 4.2 Berichte des Leistungserbringers

Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die Leistungserbringer möglichst 4 Wochen - spätestens aber 2 Wochen - vor Abschluss des Eingangsverfahrens dem Rehabilitationsträger, welcher die Kosten trägt (Kostenträger), über den Leistungsberechtigten berichten (Eingliederungsplan / Statusbericht). Diesen Bericht bezieht der Kostenträger in seine Entscheidung über die Aufnahme in den Berufsbildungsbereich mit ein.

Darüber hinaus soll der Leistungserbringer dem Kostenträger über den Leistungsberechtigten berichten:

- möglichst 4 Wochen spätestens aber 2 Wochen vor Abschluss des 1. Jahres im Berufsbildungsbereich
- o unverzüglich anlassbezogen (z. B. bei einem Wechsel oder Abbruch der Maßnahme)
- in der Regel 6 4 Monate vor Abschluss des Berufsbildungsbereiches.

Der Leistungserbringer soll den Leistungsberechtigten vor der Berichterstattung anhören. Das Ergebnis der Anhörung soll schriftlich im jeweiligen Bericht festgehalten werden.

Der Leistungsberechtigte kann dem für die Teilhabeplanung zuständigen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen.

Zwischen dem Kostenträger und dem beteiligten Rehabilitationsträger werden die oben genannten Berichte ausgetauscht.

Der zuständige EGHT teilt dem Kostenträger für das Eingangsverfahren / den Berufsbildungsbereich jederzeit neue fachliche Erkenntnisse zu dem Leistungsberechtigten mit, sofern diese für das Teilhabeplanverfahren relevant sein können.

Die Vereinbarungspartner legen in der Anlage 1 Eckpunkte der Zusammenarbeit für mögliche Fallgestaltungen fest.

### 5. Kommunikation / Kooperation zur Umsetzung, Fortschreibung und Weiterentwicklung dieser Vereinbarung

- 1. Die Vereinbarungspartner bilden eine regionale Arbeitsgruppe in Anlehnung an § 25 Absatz 2 SGB IX. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus je mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter der Vereinbarungspartner zusammen. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe des Landes Brandenburg benennen insgesamt bis zu sechs Vertreterinnen / Vertreter. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, diese Vereinbarung fortzuschreiben bzw. weiterzuentwickeln. Die Arbeitsgruppe tagt in der Regel einmal jährlich.
- Jeder Vereinbarungspartner benennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Umsetzung des individuellen Teilhabeplanverfahrens (vgl. Anlagen 2 bis 9). Das Verzeichnis der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner schreiben die Vereinbarungspartner eigenverantwortlich regelmäßig fort und unterrichten hierüber die übrigen Vereinbarungspartner.
- 3. Die Vereinbarungspartner schaffen bei Bedarf regionale Besprechungsformate unter Einbeziehung der Leistungserbringer und der Interessenvertreter der Leistungsberechtigten, um einzelfallübergreifende Themen zu erörtern.

#### 6. Datenschutz

Die Vereinbarungspartner gewährleisten, dass das Sozialgeheimnis gegenüber Dritten gewahrt bleibt und die Regelungen des Datenschutzes insbesondere nach den §§ 67 ff. SGB X eingehalten werden.

Mit der Beteiligung gemäß § 15 Absatz 2 SGB IX werden insbesondere der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe sowie die vorhandenen ärztlichen Unterlagen beziehungsweise Gutachten von Fachdiensten und prozessrelevante Hintergrundinformationen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern ausgetauscht.

Vor dem Hintergrund des durch die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ab Mai 2018 geänderten Datenschutzrechts werden konkrete Formulierungsvorschläge für Einwilligungserklärungen zeitnah bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) in einem eigenständigen Vorhaben trägerübergreifend erörtert und abgestimmt. Bis auf Weiteres werden daher trägerspezifische Einwilligungserklärungen zur Datenverarbeitung (u. a. Datenerhebung, -verwendung, -übermittlung) verwendet.

#### 7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

#### 8. Inkrafttreten und Änderungen

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2019 in Kraft.

Ein örtlicher Träger der Eingliederungshilfe des Landes Brandenburg kann gegenüber den Vereinbarungspartnern seinen nachträglichen Beitritt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

Jede Änderung der Vereinbarung und / oder der Anlage 1 bedarf der Schriftform und der Zustimmung aller Vereinbarungspartner.

Über Änderungen der Anlagen 2 bis 9 sind die übrigen Vereinbarungspartner vom jeweils zuständigen Vereinbarungspartner schriftlich zu informieren (vgl. 5. Ziffer 2.)

#### Anlagen

- Anlage 1: Prozessübersicht Teilhabeplanung
- Anlage 2: Kontaktdaten der Agenturen für Arbeit Berlin
- Anlage 3: Kontaktdaten der Agenturen für Arbeit Brandenburg
- Anlage 4: Kontaktdaten der DRV Bund Berlin
- Anlage 5: Kontaktdaten der DRV Bund Brandenburg
- Anlage 6: Kontaktdaten der DRV Berlin-Brandenburg
- Anlage 7: Kontaktdaten der DRV KBS
- Anlage 8: Kontaktdaten der EGHT Land Berlin
- Anlage 9: Kontaktdaten der EGHT Land Brandenburg

Hiermit unterzeichnet die

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit Friedrichstraße 34 10969 Berlin

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 18.3.2019

Johannes Pfeiffer

Geschäftsführer Operativ der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

Hiermit unterzeichnet die

Deutsche Rentenversicherung Bund Ruhrstraße 2 10709 Berlin

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 18.3.19

Andreas Konrad

Abteilungsleiter der Abteilung Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung Bund

Hiermit unterzeichnet die

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder)

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 18-03.20.18

Sylvia Dünn

Geschäftsführerin der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Hiermit unterzeichnet die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Wilhelmstr. 138-139
10963 Berlin

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 20.03, 19

Reinhold Barber

Regionaldirektion Berlin der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Hiermit unterzeichnet die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Knappschaftsplatz 1 03046 Cottbus

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 2 0, März 2019

Hans-Joachim Röttger

Regionaldirektion Cottbus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Hiermit unterzeichnet die

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Oranienstraße 106 10969 Berlin

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 20 3. 2019

Martina Schnellrath

Abteilungsleiterin der Abteilung Soziales der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Hiermit unterzeichnet das

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 18. Murz 2019

M. RA

Michael Ranft

Abteilungsleiter der Abteilung Frauen, Soziales, Familie, Integration im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Hiermit unterzeichnet

Frau Kirsten Gurske Landkreis Teltow-Fläming D II

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 04.03.2019

Erste Bejgeordnete und Leiterin des Dezernates II

Hiermit unterzeichnet

Frank Thomann

Fachbereichsleiter

Soziales und Gesundheit

Landeshauptstadt Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 79/81

14469 Potsdam

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 12.03.19

Bezeichnung des Unterzeichners

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Oder-Spree

Liebknechtstr. 21/22

15848 Beeskow

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 13.03.18

Angelika Zarling

Dezernentin für Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit des Landkreises Oder-Spree

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 13.03. 2019

Danuta Schönhardt

Leiterin des Geschäftsbereiches III – Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit – des Landkreises Prignitz

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Barnim

Am Markt 1

16225 Eberswalde

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 14,03,2019

Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Hiermit unterzeichnet die

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie\*

22. MRZ. 2019

Stadt Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1 14772 Brandenburg an der Havel

vertreten durch den Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 15.03.2019

Stadt Brander Lurg on der Havel

Der Oberbürgermeiner

FB Jugend, Soziales und Gesyndhei

1476/ Branderburg av der Havel

Schöbe

Fachbereichsleiterin

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 14.3.19

W. Gall

Beigeordneter des Landkreises Havelland

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 12.3. 13

Matthias Kahl

Leiter des Dezernates III - Arbeit und Soziales des Landkreises Oberhavel

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Landkreis Elbe-Elster

Beigeordneter und Dezernent für Elidung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat des Landkreises Elbe-Elster

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum:

18. MRZ. 2019

Friedemann Hanke

1.Beigeordneter und Fachbereichsleiter II des Landkreises Märkisch-Oderland



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie"

21, MRZ. 2019

Unterschriftenblatt für die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstr.1 14806 Bad Belzig

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 19.03.19

Wolfgang Blasig

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Landkreis Potsdam - Mittelmark

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Dahme-Spreewald Beethovenweg 14 15907 Lübben

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 19.93, 29.9

Carsten Saß

Beigeordneter und Dezernatsleiter IV des Landkreises Dahme-Spreewald

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14-46 16816 Neuruppin

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 20.03.2019

Waltraut Kuhne

Dezernentin des Dezernates II – Gesundheit und Soziales – des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 20.03.2019

Karina Dörk

Landrätin des Landkreises Uckermark

Hiermit unterzeichnet der

Landkreis Oberspreewald-Lausitz **Dubinaweg 01** 

01968 Senftenberg

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 2 0. MRZ. 2010

Siegurd Heinze

Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Hiermit unterzeichnet die

Stadt Frankfurt (Oder)

Marktplatz 1

15230 Frankfurt (Oder)

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 25.03.2019

Annett Köhne

Abteilungsleiterin Soziales und Wohnen

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales
Postfach 13 63
15203 Frankfurt (Oder)

Hiermit unterzeichnet die

Stadt Cottbus/ Chóśebuz Neumarkt 5 03046 Cottbus

verbindlich die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Teilhabeplanverfahren für Leistungen nach §§ 57, 58 SGB IX im Land Berlin und im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.03.2019.

Datum: 25.03.2018

i.A. Wilaum

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus Kultur, Soziales Postfach 10 12 35 03012 Cottbus/Chóśebuz